

Gemeinderat
Stationsstrasse 4
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71
gemeindevverwaltung@rothenburg.ch
www.rothenburg.ch



GEMEINDE ROTHENBURG

Verordnung über die Benützung der Chärnshalle, Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Rothenburg

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Benützungsrecht	4
Art. 2	Aufsicht, Organisation, Verwaltung und Zuteilung	4
Art. 3	Orientierung	5
II.	Benützungszeiten	5
Art. 4	Ordentliche Benützung	5
Art. 5	Öffnungszeiten während den Schulferien für die ordentliche Benützung	5
Art. 6	Ausserordentliche Benützung	5
III.	Benützungsordnung	6
Art. 7	Allgemeines	6
Art. 8	Sorgfaltspflicht	6
Art. 9	Öffnen und Schliessen	6
Art. 10	Schuhwerk	7
Art. 11	Haftmittel, Magnesium	7
Art. 12	Veranstaltungen	7
Art. 13	Hallentrennwände	7
Art. 14	Rasenplätze	7
Art. 15	Schuhwaschanlage	7
Art. 16	Parkplätze	8
Art. 17	Lärmimmissionen	8
IV.	Spezielle Bestimmungen für Veranstaltungen	8
Art. 18	Aufsicht, Übergabe	8
Art. 19	An-/Abmeldung	8
Art. 20	Klassierung	8
Art. 21	Abdeckung Hallenboden	9
Art. 22	Reinigung	9
V.	Miet- und Benützungsgebühren	9
Art. 23	Gebühren	9
Art. 24	Hauswartentschädigung, Zusatzaufwände	9
VI.	Haftung	10
Art. 25	Verantwortlichkeit	10
Art. 26	Personen- und Sachschäden	10

VII. Schlussbestimmungen	10
Art. 27 Zuständige Stelle	10
Art. 28 Übertretung der Benützungsverordnung	10
Art. 29 Ausnahmen	10
Art. 30 Beschwerden	10
Art. 31 Aufhebung des bisherigen Rechts	11
Art. 32 Inkrafttreten	11

Verordnung über die Benützung der Chärnshalle, Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Rothenburg

vom 18. April 2018

Vorbemerkung:

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen und Chargen werden Männer und Frauen verstanden.

Der Gemeinderat Rothenburg erlässt folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Benützungsrecht

Die Chärnshalle sowie die Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie für Anlässe der Gemeinde und der Schule. Soweit diese nicht von der Gemeinde oder der Schule beansprucht werden, stehen die Anlagen den ortsansässigen Vereinen und Organisationen der Gemeinde für sportliche, kulturelle und festliche Veranstaltungen zur Verfügung. Die Anlagen können auch an auswärtige Interessenten vermietet werden.

Art. 2 Aufsicht, Organisation, Verwaltung und Zuteilung

- 1 Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist insbesondere zuständig für den Erlass und die Änderung dieser Verordnung, den Erlass des Gebührentarifes sowie für die Erledigung von Beschwerden.
- 2 Der zuständigen Stelle untersteht die Organisation und der Betrieb der Chärnshalle sowie der Schul- und Sportanlagen. Diese ist insbesondere zuständig für die Zuteilung der Räume und Anlagen, die Erteilung von Benützungsbewilligungen und Beantragung von Materialanschaffungen. Bei veränderten Verhältnissen kann eine zeitliche und räumliche Neuverteilung an die Vereine vorgenommen werden. Aus der bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.
- 3 Die zuständige Hauswartung ist verantwortlich für die unmittelbare Aufsicht, die Wartung und die Reinigung der ihr anvertrauten Anlagen und Räumlichkeiten. Die zuständige Hauswartung macht regelmässig Kontrollgänge und überwacht die Einhaltung der Benützungsvorschriften. Ihr obliegt die Übergabe resp. Rücknahme der Räume und Anlagen. Die zuständige Hauswartung ist ermächtigt erweiterte Anweisungen für die Nutzung der Räumlichkeiten zu erteilen.

Art. 3 Orientierung

Die Nutzer tragen gegenüber dem Gemeinderat die Verantwortung und sind verpflichtet, den Inhalt dieser Verordnung ihren Mitgliedern bekannt zu geben.

II. Benützungszeiten

Art. 4 Ordentliche Benützung

- 1 Die ordentliche Benützung der Anlagen ist von Montag bis Freitag bis 22.00 Uhr gestattet. Spätestens um 22.15 Uhr müssen die Anlagen verlassen sein.
- 2 Wettkämpfe und Meisterschaftsspiele sind so anzusetzen, dass die ordentliche Benützungszeit eingehalten werden kann. Ausnahmen sind bei der zuständigen Hauswartung vorgängig anzumelden.
- 3 Dauerbelegungen durch die Vereine sind grundsätzlich von Montag bis Freitag möglich.

Art. 5 Öffnungszeiten während den Schulferien für die ordentliche Benützung

- 1 Grundsätzlich geschlossen sind die Chärnshalle, die Schul- und Sportanlagen für Dauerbelegungen an folgenden Tagen:
 - a. Weihnachtsferien, 1. Osterferienwoche, 1. bis 4. Sommerferienwoche (Ferienplan der Schule Rothenburg)
 - b. Gesetzlichen Feiertagen
- 2 Während den übrigen Schulferienwochen werden die Chärnshalle, die Schul- und Sportanlagen für Dauerbelegungen ausschliesslich auf Voranmeldung und in Absprache mit der zuständigen Hauswartung geöffnet.

Art. 6 Ausserordentliche Benützung

Veranstalter von ausserordentlichen Anlässen und Meisterschaftsspielen haben grundsätzlich 3 Monate im Voraus ein schriftliches Gesuch an die zuständige Stelle einzureichen. Wird eine ordentliche Benützung eines Vereins oder einer Organisation dadurch tangiert, haben diese auf die ordentliche Benützung zu verzichten. Es besteht kein Kompensationsanspruch.

III. Benützungsordnung

Art. 7 Allgemeines

- 1 Die verantwortlichen Personen der jeweiligen Nutzung sorgen für Ruhe und Ordnung in und auf den ihnen anvertrauten Räumen und Anlagen. Die Nutzer haben die Weisungen zu beachten und dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume und Anlagen in Anspruch nehmen.
- 2 Die Anweisungen der zuständigen Hauswartung sind zu befolgen.
- 3 Essen und Trinken ist in den Räumen grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahme sind ungesüsste Getränke und während von der zuständigen Stelle bewilligten Veranstaltungen.
- 4 Das Rauchen und der Konsum von Alkohol ist auf dem gesamten Schulareal und der Sportanlage Chärnsmatt verboten. Ausnahme bilden bewilligte sportliche, kulturelle und festliche Anlässe sowie ausgewiesene Zonen.

Art. 8 Sorgfaltspflicht

- 1 Die Nutzer sind verpflichtet, sämtliche Anlagen, Räume und Geräte mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.
- 2 Die Nutzer sind verpflichtet, festgestellte Schäden sofort der zuständigen Hauswartung zu melden. Für den Schaden haftet der Verursacher.
- 3 Das Ballspielen ist in Korridors, Foyers, Garderoben, Singsälen oder Nebenräumen nicht gestattet.
- 4 Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.

Art. 9 Öffnen und Schliessen

Das Öffnen und Schliessen der Lokale erfolgt durch die zuständige Hauswartung oder die verantwortlichen Personen der jeweiligen Nutzung. Die Nutzer sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen alle Lichter gelöscht, Türen und Fenster geschlossen sind und sich niemand mehr in der Anlage befindet.

Art. 10 Schuhwerk

- 1 In den Turnhallen sind nur saubere Turn- oder Geräteschuhe erlaubt. Schuhe mit abfärbenden Gummisohlen, mit Zapfen, Stollen oder Nägeln sind nicht gestattet. Ebenso ist die Verwendung von harzigem Gleitschutz an Schuhen verboten.
- 2 Ausschliesslich auf der Laufbahn der Sporthalle Lindau ist die Benützung von Leichtathletik-Nagelschuhen gestattet.

Art. 11 Haftmittel, Magnesium

- 1 Gebrauch von Haftmittel und dergleichen ist verboten. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen der Schweizerischen Sportverbände in Absprache zwischen den Nutzern und der zuständigen Stelle.
- 2 Verschmutzungen durch Magnesium sind unverzüglich vom Verursacher zu reinigen.

Art. 12 Veranstaltungen

Für Veranstaltungen gilt die Weisung für Veranstaltungen in der Gemeinde Rothenburg.

Art. 13 Hallentrennwände

Die Trennwände sind sorgfältig zu behandeln. Die Enden dürfen nicht aufgerissen oder durchstossen werden.

Art. 14 Rasenplätze

Die Rasenplätze sind in nassem Zustand für jeden Gebrauch gesperrt. Sie dürfen nur nach Freigabe durch die zuständige Stelle benützt werden.

Art. 15 Schuhwaschanlage

Aussenschuhe dürfen nur in der Schuhwaschanlage gewaschen werden.

Art. 16 Parkplätze

- 1 Fahrzeug oder fahrzeugähnliche Geräte sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen.
- 2 Bei grösseren Veranstaltungen und Anlässen haben die Veranstalter eine Verkehrsregelung zu organisieren.

Art. 17 Lärmimmissionen

Es ist darauf zu achten, dass die Anwohner durch den Betrieb und Verkehr nicht unnötig belästigt werden. Unnötige Immissionen sind zu vermeiden.

IV. Spezielle Bestimmungen für Veranstaltungen

Art. 18 Aufsicht, Übergabe

- 1 Für jeden Anlass ist durch die Veranstalter eine Aufsichtsperson zu bestimmen. Diese ist gegenüber den Verwaltungsorganen verantwortlich für einen geregelten Betrieb, die Übernahme und Rückgabe der beanspruchten Räumlichkeiten, des Inventars und Mobiliars.
- 2 Der Zeitpunkt der Übergabe aller benutzten, aufgeräumten und besenreinen Räume wird in der Benützungsbewilligung festgelegt.

Art. 19 An-/Abmeldung

- 1 Veranstalter von ausserordentlichen Anlässen und Meisterschaftsspielen haben grundsätzlich 3 Monate zum Voraus ein schriftliches Gesuch an die zuständige Stelle einzureichen.
- 2 Abmeldungen haben schriftlich bis spätestens 1 Monat vor der Veranstaltung bei der zuständigen Stelle zu erfolgen. Bei verspäteter Abmeldung ist die Gebühr vollumfänglich zu entrichten.
- 3 Wird nach erteilter Nutzungsbewilligung festgestellt, dass es sich um eine extremistische Veranstaltung handelt, behält sich die zuständige Stelle vor, die Nutzungsbewilligung kurzfristig und entschädigungslos aufzuheben.

Art. 20 Klassierung

- 1 Über die Klassierung eines Anlasses (allgemeine Nutzung / Fest- und Grossveranstaltung etc.) entscheidet die zuständige Stelle.

- 2 Je nach Grösse, Art und Risikopotenzial einer Grossveranstaltung können die Veranstalter durch die zuständige Stelle zu einem vorgängigen Einreichen eines Sicherheits-, Verkehrs- und/oder Parkplatzkonzeptes verpflichtet werden. Die Kosten hierfür tragen die Veranstalter.

Art. 21 Abdeckung Hallenboden

In der Chärnshalle muss der Boden auf Verlangen der zuständigen Stelle durch die Nutzer abgedeckt werden.

Art. 22 Reinigung

Die Aufräumarbeiten und die Grobreinigung der Räume und Plätze sind durch die Veranstalter zu erledigen. Sie sind nach der Anweisung der zuständigen Hauswartung termingerecht und ordnungsgemäss zu erledigen. Allfällige Mehrarbeit der zuständigen Hauswartung wird den Veranstaltern nach Aufwand verrechnet.

V. Miet- und Benützungsgebühren

Art. 23 Gebühren

- 1 Die Benützung durch Rothenburger Vereine für wöchentliche Proben und Trainings sowie für Meisterschaftsspiele und Wettkämpfe ist gebührenfrei.
- 2 Für die Durchführung von Veranstaltungen und die Zurverfügungstellung des Materials und Inventars ist eine Benützungsgebühr zu entrichten. Diese richtet sich nach dem vom Gemeinderat festgelegten Gebührentarif. Dazu wird insbesondere Folgendes definiert:
 - a. Die Kosten für Licht, Heizung, Lüftung und Strom sind im Gebührentarif enthalten.
 - b. Auf-/Abbautage werden pauschal gemäss dem Gebührentarif verrechnet.
 - c. Die Kosten der Entsorgung anfallender Abfälle wird den Veranstaltern übertragen.
 - d. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.
- 3 Die Gebühren werden gemäss Gebührentarif von der zuständigen Stelle in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Art. 24 Hauswartentschädigung, Zusatzaufwände

- 1 Die zusätzlichen Aufwände der zuständigen Hauswartung werden gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt. Die zuständige Stelle entscheidet über die zu verrechnenden Aufwendungen.

VI. Haftung

Art. 25 Verantwortlichkeit

Die Nutzer haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden und Diebstähle, die nachweisbar durch Mitglieder oder Besucher an Gebäuden, Anlagen und Mobiliar verursacht wurden.

Art. 26 Personen- und Sachschäden

- 1 Jeder Nutzer hat sich gegenüber seinen Mitgliedern und Besuchern genügend zu versichern. Die Gemeinde lehnt im Schadenfall jede Haftung ab, sofern sie nicht vom Gesetz her zwingend vorgeschrieben ist.
- 2 Die Gewährleistung der Sicherheit und die Haftung bei Schadenfall ist in jedem Fall Sache des Nutzers.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 27 Zuständige Stelle

Die zuständige Stelle definiert sich nach der Organisationsverordnung der Gemeinde Rothenburg.

Art. 28 Übertretung der Benützungsverordnung

Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen diese Verordnung kann ein erteiltes Benützungsrecht zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

Art. 29 Ausnahmen

Die zuständige Stelle kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung über die Benützung der Chärnshalle, Schul- und Sportanlagen der Gemeinde bewilligen.

Art. 30 Beschwerden

Gegen alle Entscheide und Verfügungen dieser Verordnung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat Antrag und Begründung zu enthalten.

Art. 31 Aufhebung des bisherigen Rechts

Es werden per 31. Juli 2018 aufgehoben:

- a. Verordnung für die Schul-, Turn- und Sportanlagen der Gemeinde Rothenburg vom 17. Juli 2003;
- b. Verordnung für die Benützung der Chärnshalle und der Aussenanlagen Chärnsmatt der Gemeinde Rothenburg vom 01. August 2003.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Rothenburg, 18. April 2018

Gemeinderat Rothenburg

Bernhard Büchler
Gemeindepräsident

Philipp Rölli
Geschäftsführer